Der Übersetzer

DISKUSSIONSBEITRÄGE UND INFORMATIONEN

Herausgegeben vom Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V.

Nr. 8 7. Jahrgang Neckarrems August 1970

WIR FORDERN

Wer sich einen Anzug schneidern lassen will, ist damit einverstanden, daß es der Schneider ist, der ihm einen Preis macht. Wer ein Manuskript drucken lassen will, bekommt vom Drucker einen Kostenvoranschlag. Wer beim Schreiner Bücherregale bestellt, hat nach der Lieferung die Rechnung zu begleichen. Ob Schreiner, Schneider oder Drucker, sie alle produzieren etwas, und niemand käme auch nur eine Sekunde auf den Gedanken, den Produzenten zu erklären: Gut, ich nehme die Ware, den Preis aber bestimme ich. Ist der Produzent jedoch ein Übersetzer, dann bestimmt der Kunde den Preis. Das ist eine Groteske, die deutlich macht, weshalb mit den literarischen und geisteswissenschaftlichen Übersetzern ein neues Proletariat entstand. Der Zustand, von der Öffentlichkeit kaum bemerkt, ist nicht länger mehr zu ertragen. Änderungen sind dringend notwendig. Eine Reform der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Übersetzer und Verleger wird gefordert. Der hier erstmals veröffentlichte Entwurf eines Mustervertrages, konzipiert von ebenso erfahrenen wie namhaften Übersetzern, ist für Verhandlungen mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt am Main vorgesehen. Die ersten Gespräche sollen noch im Spätsommer dieses Jahres beginnen. Sie werden von seiten des Verbandes deutscher Schriftsteller (VS), der zugleich einen Mustervertrag für Autoren vorlegen wird, geführt von Dieter Lattmann, dem Vorsitzenden des VS, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Nordemann, Justitiar des VS und VDÜ, und dem Unterzeichneten.

Helmut M. Braem, Präsident des VDÜ

Normvertrag des Verbandes deutschsprachiger Übersetzer

Zwischen dem Übersetzer .....
und dem Verlag .....
wird folgender

Übersetzervertrag

geschlossen, dessen Rechte und Pflichten nach Erteilung des Imprimaturs auch für die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner gelten. Er ist von den Vertragspartnern rechtsgültig unterschrieben; jeder von beiden hat eine Ausfertigung erhalten.

§ 1

1) Der Verlag ist im Besitz der Verlagsrechte und im ausschließlichen Besitz der deutschen Übersetzungsrechte an dem Werk mit dem Titel

   von .....

2) Der Übersetzer vereinbart mit dem Verlag die Übertragung des Werkes in die deutsche Sprache. Der Übersetzer ist nicht berechtigt, die Übersetzung von Dritten vornehmen zu lassen, es sei denn mit Wissen und Zustimmung des Verlages. Der Übersetzer verpflichtet sich, die Übersetzung ohne Kürzungen, Zusätze und Veränderungen des Originals herzustellen, es sei denn, zwischen ihm und dem Verlag bestehe Einigkeit über solche Veränderungen.
3) Wo durch Veröffentlichung der Übersetzung Urheberrechte Dritter verletzt werden, übernimmt es der Übersetzer, nach bestem Wissen den Verlag darauf hinzuweisen; der Verlag übernimmt die rechtliche Regelung.
4) Den deutschen Titel legen Übersetzer und Verlag gemeinsam fest.

§ 2

1) Als Ablieferungstermin für das satzfertige Manuskript der Übersetzung wird der .....19.....vereinbart.
2) Der Verlag ist berechtigt, den Übersetzer innerhalb von zwei Monaten nach Ablieferung der Übersetzung um Änderung und Nachbesserung zu ersuchen. Der Verlag ist verpflichtet, seine Änderungswünsche in präziser Form und auf Wunsch schriftlich zu unterbreiten. Äußert sich der Übersetzer innerhalb von vier Wochen nicht zu den Änderungswünschen, so ist der Verlag berechtigt, von sich aus diese Änderungen vorzunehmen. Die auf diese Weise abgeänderte Übersetzung kann jedoch erst in Druck gehen, wenn der Übersetzer die Änderungen gebilligt und das Imprimatur erteilt hat, wozu er innerhalb weiterer 4 Wochen verpflichtet ist.
3) Die Abnahme der Übersetzung gilt als erfolgt, wenn der Verlag nicht innerhalb von zwei Monaten (schriftlich) präzise Änderungswünsche unterbreitet. Bei Ablieferung einer abgeänderten oder nachgebesserten Fassung verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen.
4) Der Verlag steht dafür ein, daß allen geforderten Änderungen und Nachbesserungen – auch Kürzungen der Übersetzung – keine Rechte des Autors oder Dritter entgegenstehen.
5) Kann zwischen dem Verlag und dem Übersetzer keine Einigkeit über die Übersetzung erzielt werden, so sind beide Teile berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Dem Übersetzer steht in diesem Fall ein Bogenhonorar (Normseite a 1800 Anschläge) von 200 DM als Pauschalvergütung zu.

§ 3

Der Verlag verpflichtet sich, die Übersetzung spätestens zwölf Monate nach Ablieferung des satzfertigen Manuskriptes zu veröffentlichen.

§ 4

1) Der Übersetzer erhält für die Anfertigung der Übersetzung für die 1. Auflage von ..... Exx. ein Bogenhonorar (Normseite a 1800 Anschläge) von ..... DM (in Worten .....) (mindestens jedoch 4% des Ladenpreises), das wie folgt fällig wird: 1/3 bei Vertragsabschluß, 1/3 bei Ablieferung des satzfertigen Manuskriptes, 1/3 bei Erteilung des Imprimaturs.
2) Bei jeder weiteren Auflage ist der Übersetzer mit 4% des Ladenpreises des gebundenen Exemplars beteiligt.
3) Der Verlag verpflichtet sich, dem Übersetzer schriftlich mitzuteilen, ob und wann eine weitere Auflage des übersetzten Werkes veröffentlicht wird.
4) Über den Vertrieb der zweiten und jeder weiteren Auflage rechnet der Verlag zweimal jährlich ab.

§ 5

1) Der Verlag verpflichtet sich, das in § 1 genannte Werk ständig lieferbar zu halten. Kommt er innerhalb von zwölf Monaten nach Ausverkauf der schriftlichen Aufforderung des Übersetzers zur Neuauflage nicht nach, so fallen die Rechte an der Übersetzung an den Übersetzer zurück.
2) Kommt der Verlag seiner Pflicht zur größtmöglichen Verbreitung des in § 1 genannten Werkes nicht nach, so ist der Übersetzer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne daß ihm daraus finanzielle Verpflichtungen erwachsen.

§ 6

1) Der Verlag ist berechtigt, Vorabdrucksrechte und Nachdrucksrechte an Zeitungen und Zeitschriften sowie Abdrucksrechte für Lizenzausgaben zu vergeben und Lesungen im Rundfunk zu veranstalten oder zu genehmigen. Auch kann er Werkverbindungsrechte an der Übersetzung für Bühne, Film, Rundfunk und Fernsehen vergeben, dies jedoch nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Übersetzer.
2) Bei Vergabe der in Abs. 1 genannten Rechte (ausgenommen die Werkverbindungsrechte) ist der Übersetzer mit 25% des vom Verlag dafür vereinnahmten Bruttoerlöses zu beteiligen. Die Auskunfts- und Abrechnungspflicht des Verlages entspricht der in § 4, Abs. 4 getroffenen Regelung.

§ 7

1) Der Name des Übersetzers wird bei jeder Buchausgabe auf der Titelseite und bei allen mit dem Vertrieb des übersetzten Werkes verbundenen Werbemaßnahmen (wie Prospekte, Anzeigen usw.) an sichtbarer Stelle genannt.
2) Das gleiche gilt für Veröffentlichungen, die aus der Verwertung der Nebenrechte vorgenommen werden.

§ 8

1) Der Übersetzer ist verpflichtet, bei der ersten Auflage des übersetzten Werkes ohne besondere Vergütung *eine* Korrektur zu lesen. Zu diesem Zweck hat ihn der Verlag spätestens einen Monat vor Beginn des Satzes zu unterrichten.
2) Der Übersetzer ist berechtigt, in jeder neuen Auflage des übersetzten Werkes die Berichtigungen vorzunehmen, die er im Hinblick auf die künstlerische oder sprachliche Form der Übersetzung (z. B. infolge eines eingetretenen Sprachwandels) für nötig hält. Die so vorgenommenen Korrekturen dürfen jedoch nicht mehr als 10% der Kosten verursachen, die durch den gesamten Satz entstehen. Darüber hinausgehende Kosten hat der Übersetzer zu tragen.

§ 9

1) Der Verlag ist verpflichtet, dem Übersetzer 15 gebundene Freiexemplare der 1. Auflage und zwei Ex. pro Tausend von jeder weiteren Auflage zuzustellen. Der Übersetzer hat das Recht, weitere Ex. vom Verlag mit Sortimenterrabatt zu beziehen.
2) Der Verlag ist verpflichtet, dem Übersetzer wichtige Rezensionen zuzustellen.

§ 10

1) Ergänzend zu diesen Vertragsbestimmungen gelten die Vorschriften des Urheberrechtes und des Verlagsrechtes.
2) Dieser Übersetzervertrag, dessen Rechtswirksamkeit nicht an den rechtlichen Bestand einzelner Vertragsbestimmungen gebunden ist, oder einzelne Bestimmungen desselben können nur auf Grund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 11

Über alle zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht existierenden oder nicht ausdrücklich aufgeführten Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte müssen gesonderte Vereinbarungen zwischen Verlag und Übersetzer getroffen werden.

§ 12

Der Übersetzer erklärt, daß er Mitglied/Wahrnehmungsberechtigter der VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT (München) ist.

Übersetzer Verlag

Wie jedes Jahr findet während der kommenden FRANKFURTER BUCHMESSE eine zwanglose Zusammenkunft des VDÜ auf dem Messegelände statt, und zwar am 26. 9. 1970 ab 14.00 Uhr im Schnellimbiß gegenüber Halle 5, wo einige Tische für den Verband reserviert sind. Wer sich keine Eintrittskarte zur Buchmesse durch seine Verlage beschaffen kann und überdies sich keine Karte zu kaufen vermag, möge sich bitte umgehend an die Geschäftsstelle des VDÜ wenden.

Franz Fühmann:

Kleine Praxis des Übersetzens unter ungünstigen Umständen

Ich habe in den letzten Jahren tschechische, ungarische und litauische Gedichte übersetzt. Tschechisch lese ich mangelhaft, die anderen Sprachen sind mir leider gänzlich fremd, und ich bin auf Interlinearübersetzungen von wortwörtlicher Genauigkeit angewiesen. Dennoch halte ich es für notwendig, meine Bemühungen auch unter solch ungünstigen Umständen fortzusetzen: Wir dürfen uns von der Kenntnis der Weltdichtung nicht ausschließen.

Sicherlich wäre es mißlich, ohne Kenntnis der Ursprache Gedichte übertragen zu wollen, die völlig oder überwiegend aus Geist und Laut eben dieser Sprache gewachsen sind, und es wäre auch unnötig: Das Deutsche hat ja die zauberhaftesten Klänge hervorgebracht. Ich beschränke mich also strikt auf Gedichte von einem gewissen

Balladencharakter und einer greifbaren Bildhaftigkeit dessen, was gesagt wird.

Die Kenntnis des Originals mit seinem Klang und graphischen Bild ist mir unentbehrlich: Jede Sprache ist offen genug, auch dem Fremdling die Formstruktur ihrer poetischen Gebilde (Rhythmus, Reim, Alliterationen, Enjambements usw.) ablesen und abhören zu lassen. Beim Nachdichten muß ich den Bau des Originals vor Augen, seinen Ton im Ohr und seinen Wortsinn im Gedächtnis haben.

Ich strebe unter allen Umständen eine Übereinstimmung der wesentlichen Formmerkmale (Versmaß, Reim, Strophenbau) von Original und Übertragung an; verweigert sie sich mir trotz angestrengten Mühens, verzichte ich in den allermeisten Fällen lieber auf eine Übertragung, als daß ich mich zu einer formal ungenauen entschließe. Von der sich wie eine Grippe ausbreitenden Schule, die unabdingbar notwendige Vorarbeit wörtlichen Übersetzens ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Form als Endprodukt hinzustellen, halte ich gar nichts. Die Form des Gedichts ist die Form des Gedichts; man kann sie nicht ignorieren, und da in solchen Fällen zumeist doch arrangiert worden ist, ist derlei dann nicht einmal als Vorarbeit brauchbar.

Ich will ein Werkstattgeheimnis verraten: Finde ich in der Interlinearübersetzung eine Zeile, die in ihrer Formstruktur (Silbenzahl, Rhythmus) bereits der Originalzeile entspricht, so übernehme ich sie unbedingt, auch um den Preis beträchtlicher Mühe anderswo. Solche Identität von Original und Nachschöpfung ist durch nichts zu ersetzen.

Noch ein Werkstattgeheimnis: Reimlose Gedichte machen mir im allgemeinen beträchtlich mehr Mühe als gereimte: Das Reimschema allein verleiht ja der zunächst amorphen Wörtermasse schon eine sehr bestimmte poetische Struktur.

Eine Nachdichtung kann das, was das Original sagt, nicht identisch, sie soll es möglichst genau, sie muß es verläßlich nachvollziehbar und sie darf es nicht entstellt wiedergeben, wobei die Grenzen der Genauigkeit wahrscheinlich nicht theoretisch definierbar, sondern nur praktisch demonstrierbar sind. 'Freie Nachdichtung' ist hölzernes Eisen, ein abscheulicher Zwitter, eine Kapitulation in Siegespose.

Die Nachdichtung muß ein lesbares deutsches Gedicht sein, das man guten Gewissens in einen Sammelband eigener Verse aufnehmen würde. Keine Übertragung ist besser als eine dürftige oder gar eine verzerrte. Solche Surrogate sind doppelt schädlich: Sie geben ein falsches Bild des Originals und verhindern ein Ausfüllen der durch sie nicht geschlossenen, sondern nur kaschierten Lücke.

Es ist nichts, es ist alles übersetzbar: Dieser Widerspruch bestimmt jede Nachdichtung.
Lange, zähe, geduldig bosselnde Arbeit ist unerläßlich; leistet man sie, wird man sich auch mit der Unübersetzbarkeit gewisser Eigentümlichkeiten der gebenden wie mit bestimmten Sprödigkeiten der empfangenden Sprache abfinden können: Diesen, zum Beispiel, daß unser geliebtes Deutsch keinen Reim auf sein wichtigstes Wort, das Wort 'Mensch', besitzt.

Ein Band Übertragung sollte so aussehen: Links das Original, in der Mitte die Interlinearübersetzung, rechts die Endfassung. Dann hätte der Leser zum Genuß die Kontrolle, der Nachdichter den heiligen Stachel möglicher Konkurrenz und der Interlinearübersetzer die verdiente Würdigung seiner Arbeit.

'Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel', Leipzig

Bücher für Übersetzer

Gottfried Feidel: TECHNISCHE TEXTE RICHTIG ÜBERSETZEN,
Ein Ratgeber für die Praxis, 200 Seiten, Leinen, DM 20,–, Econ-Verlag Düsseldorf.

Eine Informationsquelle für wissenschaftliche, speziell naturwissenschaftliche Übersetzer und im weitesten Sinne für alle, die technisch-naturwissenschaftliche Passagen im belletristischen Kontext antreffen, aber auch für deren Auftraggeber, die meist die Rolle des Vermittlers spielen – Verleger, Übersetzungsbüros und Abteilungsleiter der Industrie –, die sich einmal anhören sollten, wie man mit Übersetzern umgeht. Ein hervorragendes Merkmal des leicht geschriebenen und sorgfältig lektorierten Buches sind seine allgemeine Verständlichkeit, zahlreiche Beispiele aus der Praxis in anekdotischer und manchmal emotional geladener Erzählung und schlichte Regeln für die rein technische Seite des Übersetzungsvorgangs, deren Nichtbeachtung noch heute zu Reibungen zwischen Übersetzern und Auftraggebern führen. Eine kleine schreibtechnische Abweichung von der Norm kann den Nachaufbereitern (Herausgeber, Lektor, Setzer, Korrektor) tatsächlich einen fast unzumutbaren Aufwand an unnötiger Arbeit verursachen.
Berufliche Anregungen werden jedem Übersetzer, verhaltensmäßige jedem Auftraggeber willkommen sein. Sprachliche und fachliche Anregungen sind naturgemäß schon vom Umfang her begrenzt. Der Hauptwert des Buches ist daher in seiner Allgemeingültigkeit zu suchen. Hier aber ist die Grenze ein allerdings noch nicht gelöstes Problem: Wann muß ein Übersetzer einen Auftrag wegen Unzuständigkeit ablehnen? Technik und Wissenschaften benutzen praktisch seit Einführung der Schriftsprache Wortprägungen aus der Alltagssprache aller Völker statt eigener Wortschöpfungen. Bei der bloßen Durchsicht einer Textvorlage wird dem Übersetzer seine Zuständigkeit durch Wörter vorgespiegelt, hinter denen er die gemeinsprachliche Bedeutung wähnt, obwohl es sich um genormte Fachausdrücke handelt. Erinnert sei an das englische Wort 'CONTROL', das so verschiedene Inhalte haben kann wie Antrieb und Selbstbeherrschung, Macht und Modulation. Der Verfasser wird zweifellos gern Zuschriften entgegennehmen, die zur Lösung dieses dringend gewordenen Problems führen und in der nächsten Auflage berücksichtigt werden könnten.

Rolton

*

Frau Hermien Manger, Amsterdam, schreibt uns von einem von Bernhard Doerdelmann veröffentlichten Büchlein, das sein Gedicht *Einladung* und dessen Übersetzungen in 24 Sprachen enthält, u. a. in verschiedene aus dem Nahen und Fernen Osten und sogar in die Zigeunersprache. Sie erwähnt auch, daß für sie 'das Schöne dieser Ausgabe darin liegt, daß die Übertragungen 'Den menschlichen Menschen' gewidmet sind und nicht nur eine Vervielfältigung und Nuancenskala sondern vielmehr eine Potenzierung des im Gedicht ausgesagten Gedankens der Verbrüderung darstellen'. *Einladung* ist nur zu beziehen durch Bernhard Doerdelmann, D-8803 Rothenburg/Tauber, Koboldzeller Steig 12.

Übersetzungen aus dem Tschechischen

Franz Peter Künzel hat soeben eine Zusammenstellung der in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Österreich und der CSSR nach 1945 ins Deutsche übersetzten tschechischen und slowakischen Titel herausgebracht. Der Band umfaßt annähernd 150 Seiten. Allein das Namensregister enthält 36 Spalten. („Übersetzungen aus dem Tschechischen und dem Slowakischen ins Deutsche nach 1945", Verlag Ackermann-Gemeinde, München. 11.50 DM.)

Der VDÜ teilt mit:

Spenden zwischen 3,– DM und 50,– DM erhielt der Verband von Frau Margaret Auer, Herrn Wulf Bergner, Herrn Ulrich Bracher, Frau Margaret Carroux, Frau Carola v. Crailsheim, Frau Inna M. Schreiner, Herrn Dr. Alfred Unger, Frau Herta Weber-Stumfohl, Frau Ursula v. Wiese, Frau Helga Wingert-Uhde und Ungenannt.

*

E. M. Landau bittet uns, die Werkstattnotiz über seine Arbeiten (Nr. 4, 1970) folgendermaßen richtigzustellen:

Paul Claudel 'Verkündigung Mariä', St. Benno Verlag, Leipzig

Paul Claudel 'Gedanken zur Dichtung', Langen-Müller Verlag, München

Paul Claudel 'Ich glaube an Gott', Echter Verlag, Würzburg, NZN Verlag, Zürich

Paul Claudel 'Psalmen-Kantate', vertont von Darius Milhaud, Universal-Edition, Wien

Corneille: Ödipus, Voltaire: Ödipus, Theater der Jahrhunderte

Corneille: Medea, Racine: Iphigenie, Langen-Müller Verlag, München

Racine: Die Thebais, Voltaire: Orest

Moliere: Amphitryon, Don Juan, Tartuffe, Der Menschenfeind, Der Geizige, Der eingebildete Kranke, Klassische Komödien, Langen-Müller Verlag, München

*

Im Verlag der Eremiten-Presse kam ein Band mit junger Dichtung Finnlands heraus, übertragen und herausgegeben von *Friedrich Ege* mit farbigen Linolschnitten von Axel Hertenstein.

*

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des Econ Verlages GmbH Düsseldorf bei: Eichhorn: Wirtschaftswörterbuch Deutsch/Englisch, Englisch/Deutsch.

... da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein

to play it by ear (idiom.)	= aus dem Stegreif, nach den jeweiligen Gegebenheiten handeln
plea, to honor a ~	= einer Bitte stattgeben
pledge	= Verpflichtungserklärung
plywood flashing	= Sperrholzverkleidung (archit.)
point of reference	= Festpunkt (archit.)
point block	= Punkt(hoch)haus (archit.)
policies and procedures	= Richtlinien und (Durchführungs) Vorschriften
population density, growth in ~	= Bevölkerungszunahme
potential	= (auch:) Veranlagung; Entwicklungsmöglichkeit; innewohnende Anlagen, Möglichkeiten
pre-legal training	= vorjuristisches Studium
to prepare (forms etc.)	= ausfüllen
pre-reading drill	= Übung in Sprechfertigkeit (pedag.; Übungen, die sentence patterns, question patterns, conversation patterns verfügbar machen sollen)
presiding body	= präsidierendes Gremium
pressure chamber	= Druckkessel
pride	= (auch:) Selbstachtung
priestcraft	= Unwesen, Ränke der Priester
principle of effectivity	= Effektivitätstheorie (polit.)
principle of nonintervention	= Nichteinmischungsprinzip (polit.)
priority, high ~	= hohe Dringlichkeitsstufe
prison trusty	= Kalfaktor
problem area	= Schwierigkeit
processing	= (auch:) Bearbeitung; Bearbeiten
programming	= (auch:) Planung
prohibition of annexations	= Annexionsverbot (polit.)
to project	= vorkragen (archit.)
projection	= Resonanz (phon.)
projection booth	= Vorführkabine
promenade walk	= Gehsteig
proper	= (auch:) einschlägig
property insurance adjuster	= Feststellungsbeamter für Sachversicherung
prospective (board member etc.)	= vorgesehen
prototype structure	= Referenzbau (archit.)
to prove a will	= ein Testament eröffnen und bestätigen
punch	= Bowle (nicht Punsch!)
to put someone at ease	= jemanden die Scheu, Schüchternheit, Verlegenheit nehmen

Rixta Werbe

(wird fortgesetzt)

DER ÜBERSETZER erscheint monatlich. Einzelpreis 75 Pf zuzüglich Versandkosten. Herausgeber: Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. (VDÜ), Präsident Helmut M. Braem, 7141 Neckarrems, Schloß Remseck. – Redaktion Eva Bornemann, A 4612 Scharten, Vitta 7, Oberösterreich. Postscheckkonto für die Zeitschrift DER ÜBERSETZER: Stuttgart Nr. 932 68. Konten des VDÜ: Postscheckkonto Hamburg Nr. 6447, Dresdner Bank, Stuttgart, Nr. 480 660. – Für unverlangte Manuskripte keine Haftung. Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe gestattet. – Druck: Belser Verlag, 7000 Stuttgart.